



Città di Bolzano
Stadt Bozen

Datenblatt C

Aktualisierungen der Dienstcharta

2011/2012

Seite 9 – Identitätskarte:

Gültigkeit

Die Gültigkeit der Identitätskarten, die ausgestellt oder erneuert werden, wird bis zum Geburtsdatum des Inhabers/der InhaberIn verlängert, wenn dieses Datum unmittelbar auf das für Identitätskarten vorgeschriebene Fälligkeitsdatum folgt.

Gültigkeit der Identitätskarten:

3 Jahre für Minderjährige im Alter von 0 bis 3 Jahren

5 Jahre für Minderjährige im Alter von 3 bis 18 Jahren

10 Jahre für Volljährige

Diese Gesetzesbestimmung findet für Identitätskarten Anwendung, die nach dem 09.02.2012 ausgestellt oder erneuert (aber nicht verlängert) worden sind.

Auf den Identitätskarten für die Ausreise von Minderjährigen **unter 14 Jahren** können - auf Antrag - die Namen der Eltern oder der Personen, die die elterliche Gewalt über die Minderjährigen ausüben, angebracht werden. Die Verwendung der Identitätskarte für die Ausreise von Minderjährigen unter 14 Jahren ist zugelassen, wenn die Minderjährigen in Begleitung eines Elternteils oder der Person, die die elterliche Gewalt über sie ausübt, reisen bzw. wenn eine Erklärung vorliegt, die von der zur Erteilung der Einwilligung oder Ermächtigung befähigten Person abgegeben worden ist und in welcher der Name der Person oder die Benennung der Körperschaft oder der Reisegesellschaft aufscheint, der die Minderjährigen anvertraut worden sind.

Diese Erklärung muss von der Polizeidirektion (Quästur) oder – falls im Ausland ausgestellt – vom Konsulat beglaubigt werden.

Ab dem 12. Lebensjahr müssen Minderjährige ihre Identitätskarte unterzeichnen.

Bei der Ausstellung der für die Ausreise gültigen Identitätskarten für Minderjährige ist die Zustimmung **beider Elternteile** erforderlich, auch im Fall von nichtehelichen Kindern, die nur mit einem Elternteil zusammenleben, oder von ehelichen Kindern, die nur einem Elternteil anvertraut sind.

Beim Fehlen der Zustimmung eines Elternteils darf die Ausstellung der Identitätskarte nur nach Vorlage einer entsprechenden Ermächtigung des Vormundschaftsrichters erfolgen, deren Ausstellung beim Landesgericht beantragt werden muss.

ANMERKUNGEN:

Da einige Staaten die Identitätskarte mit dem Stempel für die Gültigkeitsverlängerung nicht anerkennen, hat das Innenministerium die Ausstellung neuer Identitätskarten mit 10jähriger Gültigkeit auch für all jene zugelassen, die bereits ihre alte Karte mit dem Verlängerungsstempel versehen hatten, zu den selben Kosten von Euro 5,42.

Es wird bekanntgegeben, dass ab 26. Juni 2012 alle Minderjährigen ihr eigenes Reisedokument haben müssen und daher nicht mehr im Reisepass der Eltern eingetragen sein dürfen.



Città di Bolzano
Stadt Bozen

Seiten 11,15 – Ausstellung von Bescheinigungen.

Seit dem 01.01.2012 dürfen gemäß Gesetz Nr. 183 vom 12.11.2011 die vom Amt für demographische Dienste ausgestellten Bescheinigungen nur mehr zwischen Privaten verwendet werden.

Öffentliche Behörden oder private Erbringer von öffentlichen Diensten dürfen keine amtlichen Bescheinigungen mehr annehmen oder anfordern. Künftig werden nur mehr die Ersatzerklärungen von Bescheinigungen oder von Notorietätsurkunden (Art. 40, 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000) akzeptiert.

Seite 15 - Unterzeichnung der Eheaufgebote (Phase 2):

Seit dem 1.1.2011 werden die Eheaufgebote nur an der digitalen Amtstafel der Gemeinde (www.gemeinde.bozen.it – digitale Amtstafel – Eheaufgebote) veröffentlicht.

Seiten 10,11 und 12 – Wohnsitzwechsel in Echtzeit:

Ab 9. Mai 2012 dürfen meldeamtliche Eintragungen, Wohnsitzwechsel und Verlegungen des Wohnsitzes ins Ausland nicht nur direkt an den Gemeindeschaltern (bzw. bei den Konsulaten für die Eintragung ins AIRE-Verzeichnis der italienischen Staatsbürger) erklärt werden, sondern auch mittels Einschreibebrief, Fax oder E-Mail. Die entsprechenden Formulare können entweder beim Meldeamt in der Vintlerstraße 16 abgeholt oder von der Internetseite der Gemeinde Bozen (www.gemeinde.bozen.it) heruntergeladen werden. Auf der Internetseite finden Sie auch Auskünfte dazu, wie Sie die Erklärungen abschicken und welche Unterlagen Sie beilegen müssen.

Innerhalb von zwei Tagen ab Erhalt der Erklärung, dessen Datum rechtsgültig ist, registriert das Meldeamt die entsprechende Erklärung und stellt bei Zuzug aus anderen Gemeinden ein Gesuch um Löschung der meldeamtlichen Eintragung an die entsprechende Herkunftsgemeinde. Das Meldeamt hat danach 45 Tage Zeit, um die Wahrhaftigkeit der geleisteten Erklärungen zu überprüfen. Verstreicht diese Frist, ohne dass die betreffende Person Mitteilungen über eventuelle fehlende oder falsche Daten erhält, wird die meldeamtliche Änderung bestätigt (G. Nr. 241/1990, Art. 20, "Stillschweigende Zusage").